

Zusatzvereinbarung zum
Rahmenvertrag vom 31.07.1998 für die integrale Weiterleitung von
Rundfunksendungen in der geltenden Fassung,
letzte Vertragsänderung vom 22.04.2013,
(nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt)

zwischen der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (FN 327377m), Würzburggasse 30, 1136
Wien, Österreich;

(nachfolgend „VGR“ genannt)

und dem

**Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
(Wirtschaftskammer Österreich)**, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich;

(nachfolgend „Fachverband“ genannt)

1. Hintergrund

- 1.1 Die VGR und der Fachverband haben am 31.07.1998 den Rahmenvertrag in seiner ursprünglichen Fassung abgeschlossen. Gemäß Punkt 6 des Rahmenvertrags ist der als Anlage 1 dem Rahmenvertrag angeschlossene Einzelvertrag integrierter Bestandteil des Rahmenvertrags.
- 1.2 Die VGR und der Fachverband beabsichtigen, die Wertsicherung der im Rahmenvertrag (und somit auch in den Einzelverträgen) vereinbarten Entgelte neu zu regeln. Dazu werden folgende Bestimmungen des Rahmenvertrags und des Einzelvertrages wie folgt geändert und werden die Netzbetreiber entsprechende, die bestehenden Einzelverträge abändernde Vereinbarungen schließen (siehe Musterschreiben Anlage 1).

2. Rahmenvertrag

- 2.1 Der Punkt 2.1. des Rahmenvertrages wird wie folgt abgeändert und lautet nunmehr:
„2.1.

Das Entgelt beträgt für das Recht am Sendesignal sowie für sonstige urheber- und leistungsschutzrechtliche Befugnisse zum 1.1.2014 EURO 0,5711 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat und ist unabhängig von der Anzahl der in der Anlage 2 taxativ aufgezählten Fernsehprogramme bzw. der in Punkt 1.3 Abs 2 bezeichneten Hörfunkprogramme, die vom Kabelnetzbetreiber tatsächlich weitergesendet werden, zu zahlen.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.“

2.2 Punkt 3 des Rahmenvertrags sowie die damit verbundene Anlage 3 werden gestrichen und Punkt 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„3. Wertsicherung

3.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Entgeltes mittels Erhöhung um 1,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Entgelt beträgt somit EURO 0,5616 pro angeschlossenen Teilnehmer pro Monat. Mit dieser Vereinbarung verzichten der Fachverband und die VGR auf die Geltendmachung etwaiger wechselseitiger Ansprüche aus der bisher geltenden Wertsicherungsklausel, die bis zum 31.12.2013 entstanden sein mögen.

3.2.

Der im Pkt. 2.1 genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

3.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 2.1 genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

3.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 2.1. genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 2.1. genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf vier Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

Tarif laut Pkt. 2.1

----- X VPI(2010) Sept.[laufend] = Tarif NEU ab 1.1.####

VPI(2010) Sept. 2013

3.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen. Im Rahmen dieser Anpassung sind der in Pkt. 2.1. genannte Betrag sowie die Bezugsgröße im Sinne Punkt 3.2. neu festzulegen.“

3. Einzelvertrag

3.1 Der Punkt 5.2. Abs 1 des Einzelvertrages wird wie folgt abgeändert:

„5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 EURO 0,5711 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat und ist unabhängig von der Anzahl der in der Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 31. Juli 1998 in der aktuellen Fassung taxativ aufgezählten Fernsehprogramme bzw. der in Punkt 3.3 lit a) Abs 2 bezeichneten Hörfunkprogramme, die vom Kabelbetreiber tatsächlich weitergesendet werden, zu zahlen. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.“

Der Punkt 5.2. Abs 2 des Einzelvertrags bleibt unverändert.

3.2 Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6. Wertsicherung

Die Wertsicherung des in Punkt 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Punkt 3 des Rahmenvertrags zwischen der VGR und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen vom 31.07.1998 in seiner jeweils gültigen Fassung (aktuell in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013).“

3.3 Punkt 12.1 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„12.1

Die Bestimmungen des Rahmenvertrags über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen vom 31.07.1998 zwischen der VGR und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung, als die dort geregelten Verpflichtungen des Fachverbandes bzw. der Kabelnetzbetreiber als einzelvertragliche Pflichten der Kabelnetzbetreiber und die dort geregelten Verpflichtungen der VGR als einzelvertragliche Pflichten der VGR gelten; dies gilt jedoch nicht für die Punkte 5.1, 5.3 Satz 1, 6.3, 6.5, 6.6, und 6.7 des Rahmenvertrags.“

4. Geltungsbereich

4.1 Das in der Anlage 1 angeschlossene Musterschreiben ist integrierter Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung. Die VGR und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Anlage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

4.2 Der Fachverband wird die Zustimmung seiner Mitglieder zu den in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Änderungen sicherstellen und diese unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, ihre Zustimmung zu den

festgehaltenen Punkten durch Unterfertigung und Rücksendung des beiliegenden Musterbriefes unverzüglich nach dessen Erhalt zum Ausdruck zu bringen.

5. Allgemein

- 5.1 Der Fachverband erklärt sich bereit, bis 31.12.2018 auf die Aufnahme von Verhandlungen über die Höhe des Entgelts für die integrale Weitersendung, auf den Ausspruch einer Kündigung des Rahmenvertrags, die Neuverhandlungen des Entgelts für die integrale Weitersendung nach sich ziehen würde, sowie auf die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs oder die Anrufung der nach dem VerwGesG vorgesehenen Schiedsinstanzen wegen Streitigkeiten über die Höhe des Entgelts für die integrale Weitersendung zu verzichten. Davon unbeschadet bleiben nach Punkt 1.2 iVm Punkt 2.2 des Rahmenvertrags notwendige Gespräche über eine Entgelterhöhung bei Vergrößerung des Umfangs der in der Anlage 2 aufgelisteten Programme.
- 5.2 Soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Zusatzvereinbarung geändert werden, bleiben die Bestimmungen des Rahmenvertrags sowie die Bestimmungen des diesem als Anlage 1 angeschlossenen Einzelvertrages aufrecht.
- 5.3 Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 01.01.2013.

Anlage 1: Musterschreiben bezüglich Änderung des Einzelvertrags

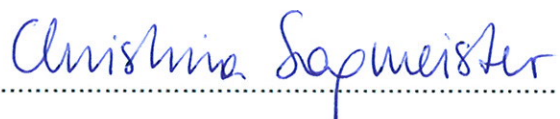
Wien, am 31.12.2013



Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen
(Wirtschaftskammer Österreich)

Name der unterzeichnenden Person/en in
Blockbuchstaben:

MRG. GÜNTHER SINGER (OBSTAU)
MRG. PHILIPP GOLF (GESCHAFTSFÜHRER)



Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Name der unterzeichnenden Person/en in
Blockbuchstaben:

Mag. Christina Sagmeister

ANLAGE 1:



VGR GmbH, Würzburggasse 30, 1136 Wien

Netzbetreiber

Firmenname

Tel.: +43 1 87878 12241

Fax.: +43 1 87878 12302

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Strasse/Gasse/Platz Nr.

PLZ Ort

Wien, am **xx.xx.2014**

Integrale Weitersendung von Rundfunksendungen **NEUBERECHNUNG 2013 und Änderung des Einzelvertrags mit der VGR**

Sehr geehrter Netzbetreiber,

Wie Sie wissen, wurde die Berechnung der Wertsicherung durch Ihre Interessenvertretung, den Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich), auch gegenüber der VGR (Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH) neu vereinbart und ergeben sich in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Änderungen zu unserem bestehenden Einzelvertrag.

1. Einzelvertrag

Der Punkt 5.2. Abs 1 des Einzelvertrages wird wie folgt abgeändert:

„5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 EURO 0,5711 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat und ist unabhängig von der Anzahl der in der Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 31. Juli 1998 in der aktuellen Fassung taxativ aufgezählten Fernsehprogramme bzw. der in Punkt 3.3 lit a) Abs 2 bezeichneten Hörfunkprogramme, die vom Kabelbetreiber tatsächlich weitergesendet werden, zu zahlen. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.“

Der Punkt 5.2. Abs 2 des Einzelvertrags bleibt unverändert.

Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6. Wertsicherung

Die Wertsicherung des in Punkt 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Punkt 3 des Rahmenvertrags zwischen der VGR und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen vom 31.07.1998 in seiner jeweils gültigen Fassung (aktuell in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013).“

Punkt 12.1 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„12.1

Die Bestimmungen des Rahmenvertrags über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen vom 31.07.1998 zwischen der VGR und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung, als die dort geregelten Verpflichtungen des Fachverbandes bzw. der Kabelnetzbetreiber als einzelvertragliche Pflichten der Kabelnetzbetreiber und die dort geregelten Verpflichtungen der VGR als einzelvertragliche Pflichten der VGR gelten; dies gilt jedoch nicht für die Punkte 5.1, 5.3 Satz 1, 6.3, 6.5, 6.6, und 6.7 des Rahmenvertrags.“

2. Rahmenvertrag

Der oben referenzierte Punkt 3 des Rahmenvertrags lautet in der Fassung vom 31.12.2013 wie folgt:

„3. Wertsicherung

3.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Entgeltes mittels Erhöhung um 1,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Entgelt beträgt somit EUR 0,5616 pro angeschlossenem Teilnehmer pro Monat. Mit dieser Vereinbarung verzichten der Fachverband und die VGR auf die Geltendmachung etwaiger wechselseitiger Ansprüche aus der bisher geltenden Wertsicherungsklausel, die bis zum 31.12.2013 entstanden sein mögen.

3.2.

Der im Pkt. 2.1. genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten

Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

3.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 2.1. genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

3.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 2.1. genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 2.1. genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf vier Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

Tarif laut Pkt. 2.1

----- X VPI(2010) Sept.[laufend] = Tarif NEU ab 1.1.####

VPI(2010) Sept. 2013

3.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen. Im Rahmen dieser Anpassung sind der in Pkt. 2.1 genannte Betrag sowie die Bezugsgröße im Sinne Punkt 3.2. neu festzulegen.“

3. Allgemein

Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 01.01.2013. Soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Zusatzvereinbarung geändert werden, bleiben die Bestimmungen des Rahmenvertrags sowie die Bestimmungen des Einzelvertrages aufrecht.

Die sich aus Punkt 3.1. des Rahmenvertrages in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 ergebende Gutschrift bzw. Nachverrechnung von Entgelten gegenüber den Kabelnetzbetreibern für das Kalenderjahr 2013 ist für die VGR mit der Abrechnung der AKM vom 15.12.2013 gegenüber dem jeweiligen Kabelnetzbetreiber bereits vorgeschrieben worden. Mit diesen Gutschriften bzw.

Nachforderungen sind (wie oben ausgeführt) alle wechselseitigen Entgeltansprüche zwischen der VGR und dem jeweiligen Kabelnetzbetreiber bis 31.12.2013 bereinigt.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir um Gegenzeichnung der beiliegenden Briefkopie und um Retournierung derselben an die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, 1136 Wien, Würzburggasse 30.

Mit freundlichen Grüßen

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK GMBH

Mag. Christina Sagmeister
Geschäftsführerin

Beilage: Briefkopie

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a large loop.